

# Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)

Vom 28. November 2015<sup>1</sup>

(ABl. 2015 S. 431)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

### Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

1Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD<sup>2</sup> (ARRG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. 2Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss<sup>3</sup> für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung. 3Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD<sup>2</sup> die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.

## § 2

### Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD<sup>2</sup> entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD<sup>2</sup> erfüllen.

## § 3

### Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

---

<sup>1</sup> Dieses Kirchengesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (ABl. 2015 S. 437).

<sup>2</sup> Nr. 509.

<sup>3</sup> Siehe § 7 des Kirchenvertrages anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks (Nr. 202).

